

A photograph of a child swinging on a wooden play structure. The child is wearing a bright pink long-sleeved shirt and is captured in mid-swing, with their body and shirt blurred due to motion. The background shows green trees and a bright sky, suggesting an outdoor park setting.

Spiel- und Freiflächenkonzept Stadt Wülfrath 2013

Spiel- und Freiflächenkonzept

Fortschreibung 2013

Stadt Wülfrath

Bearbeitung

Jugendamt (Jugendförderung) – Simone Feldmann

Stadtplanungsamt – Antje Malig

Mitarbeit

Liegenschaftsamt – Klaus Biederbeck

Umweltreferent – Andreas Bornemann

Tiefbauamt – Ulrike Eberle

Jugendamt (Familienzentrum) – Bettina Preussner

Sozialamt (Senioren) – Susann Seidel

Der Text verwendet zur besseren Lesbarkeit nur maskuline
Wortformen.

März 2013

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

2. Spielplatzkategorien / Nutzergruppen / Einzugsbereiche

- 2.1. Altersgruppen und Einzugsbereiche
- 2.2. Nachbarschaftsplatz
- 2.3. Stadtteilplatz
- 2.4. Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte
- 2.5. Schulhöfe
- 2.6. Private Spielflächen
- 2.7. Städtische Satzungen

3. Flächen / Spielraumbezirke

- 3.1. Bestandsanalyse Einzelflächen
 - 3.1.1. Qualitätskriterien
 - 3.1.2. Bewertung
- 3.2. Versorgungssituation
- 3.3. Spielraumbezirke
 - 3.3.1. Innenstadt
 - 3.3.2. Süd
 - 3.3.3. Ellenbeek
 - 3.3.4. Rohdenhaus
 - 3.3.5. Düssel

4. Maßnahmenplanung

- 4.1. Leitlinien
- 4.2. Handlungsbedarfe und Maßnahmen
 - 4.2.1. Teil- und Komplettsanierung

- 4.2.2. Schaffung neuer Spiel- und Freiflächen
- 4.2.3. Rückbau zur Grünfläche / Aufgabe
- 4.3. Bewertung geplanter Maßnahmen

5. Finanzierung

6. Aktivierung von Beteiligung

- 6.1. Bürgerbeteiligung im Planverfahren
- 6.2. Patenschaften

7. Sanierung, Pflege und Wartung

8. Umsetzung und Fortschreibung

Zusammenfassung und Ausblick

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Steckbriefe Spielplätze
- Anlage 2 Steckbriefe Spielraumbezirke
- Anlage 3 – 5 Maßnahmen
- Anlage 6 Spiel- und Freiflächenkonzept Karte

Einleitung

Seit Herbst 2010 beschäftigen sich Rat und Verwaltung der Stadt Wülfrath intensiv mit dem Thema der demographischen Entwicklung im Stadtgebiet.

Das übergreifende Ziel lautet: 20.000 Einwohner in Wülfrath zu erhalten und in diesem Sinne verstärkt die Ansiedlung von Familien in Wülfrath zu fördern.

Das vorliegende „Intergenerative Spiel- und Freiflächenkonzept“ stellt eine Einzelmaßnahme hierzu dar. Das Konzept verfolgt das Ziel, zukünftig das Wohnumfeld attraktiver und familienfreundlicher zu gestalten und wohnortnahe Begegnungs- und Erlebnisräume für alle Generationen zu schaffen. Diese übernehmen gleich mehrere Funktionen: Zum Verweilen anregende öffentliche Plätze stellen wichtige Sozialräume dar, welche Vereinzelungstendenzen, nicht nur in Kinder- und Jugendzimmern, entgegenwirken. Außerdem regen sie zum Bewegen und Entdecken an und fördern die Kreativität. Somit leisten Spiel- und Freiflächen auch einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung aller Generationen.

Für die Erarbeitung des Konzeptes wurde eine verwaltungsinterne, ämterübergreifende Projektgruppe durch den Verwaltungsvorstand eingesetzt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit sicherte die Berücksichtigung der Interessen

aller zukünftigen Nutzergruppen und bindet das Konzept in die laufende Stadtentwicklungsplanung ein. Federführend waren das Jugend- und Stadtplanungsamt tätig.

Das vorliegende gesamtstädtische Spiel- und Freiraumkonzept greift den Teilbereich der Freiraumsituation mit dem Bearbeitungsschwerpunkt städtische Spielflächen in Wülfrath auf. Ziel ist die Entwicklung verschiedener konzeptioneller Handlungsfelder, die eine **wohnortnahe, bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige öffentliche Spiel- und Freiraumversorgung für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen** ermöglichen.

Als Grundlage für das vorliegende Konzept wurden:

- Vorhandene Planungsgrundlagen gesichtet und relevante Aussagen für die Entwicklung des Spiel- und Freiraumkonzeptes getroffen und einbezogen
- Eine eigene flächendeckende Kartierung der Spiel- und Freiraumsituation im Stadtteil durchgeführt und analysiert. Dazu galten Kriterien wie z.B. Zustand, Barrierefreiheit und Ausstattung.
- Bevölkerungsentwicklung und Bebauungsstruktur auf Grundlage zur Verfügung gestellter Daten ausgewertet.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen und Eindrücken wurde im Folgenden, unter Berücksichtigung freiraumplanerischer

Aspekte, das vorliegende Konzept mit verschiedenen Handlungsfeldern zur Spiel- und Freiraumsituation und mit entsprechenden einzelnen konkreten und priorisierten Maßnahmenvorschlägen zur Umsetzung entwickelt.

Diese Maßnahmen sehen eine zukünftige neue Kategorisierung der derzeitigen städtischen Spielflächen in **Nachbarschaftsplätze, Stadtteilplätze** und **Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte** vor.

Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements ist integraler Bestandteil dieses Konzeptes und wird in Form zukünftiger Beteiligungsverfahren bei Planungsprozessen und durch den Ausbau von Patenschaften umgesetzt.

Zur Sicherstellung einer Umsetzung und Fortschreibung des Konzeptes, wird die Einrichtung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe festgeschrieben.

Das vorliegende Konzept wird am 15.05.2013 im Jugendhilfeausschuss und am 04.06.2013 im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung beraten. Am 25.06.2013 wird es dem Rat der Stadt Wülfrath vorgelegt.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Anlage und den Betrieb von Spielplätzen existieren Rechtsvorschriften wie Gesetze und Normen, die es gilt, im Rahmen einer Spielraumentwicklung zu berücksichtigen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Bauleitplanung sind nach § 1 Abs. 5 (3) BauGB „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ zu berücksichtigen.

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 1 Abs. 3 Satz 4 des KJHG´s lautet: Jugendhilfe soll [...] „insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“

Diese Grundsätze verpflichten die jeweiligen Gemeinden ausreichende Spiel-, Sport-, Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spiel- und Freiflächen zu genügen. In den Bauleitplänen sind entsprechende Flächenausweisungen vorzunehmen.

Landesbauordnung (BauO NRW)

Für die Errichtung und den Betrieb privater Spielflächen setzt die Landesbauordnung (BauO NRW) Rahmenbedingungen. Nach § 9 Abs. 2 sind Bauherren verpflichtet auf dem Grundstück ausreichende Spielflächen für Kinder zu schaffen, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird. In Wülfrath besteht hierzu die „Satzung über die Beschaffenheit und Größe privater Kinderspielflächen“ vom 23.10.1989. Eine Überarbeitung dieser Satzung ist im Rahmen der Umsetzung dieses Konzeptes vorgesehen.

Runderlass des Innenministers NRW vom 31.07.1974, letzte Fassung von 1978

Die Errichtung und Erhaltung von ausreichenden Spielflächen für Kinder und Jugendliche ist eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Nach dem Runderlass des Innenministers NRW zu § 9 der Bauordnung NRW vom 31.07.1974, aktualisiert durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS NRW) am 01.01.2003, ist für das ganze Gemeindegebiet ein Spielfächensystem mit Spielbereichen zu schaffen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechen. In diesem Runderlass werden Beziehungen zwischen Bebauungsdichte, Einwohnerdichte und Spielflächenbedarf in qm pro Einwohner hergestellt und

bezieht, sowie u. a. die Lage und Zugänglichkeit der Spielflächen, sowie die Arten und Gestaltung der Spielflächen beschrieben. Hier ist anzumerken, dass es sich um Richtwerte handelt. Weiterhin wird im Erlass der Grundbedarf an Spielfläche je Einwohner angegeben. Je größer die Bevölkerungsdichte in den Ortsteilen ist, desto größer ist der Bedarf an öffentlich zugänglichen Spiel- und Aufenthaltsflächen.

Normen

Die EU-Norm (EN) **DIN EN 1176** „Spielplatzgeräte - sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ ist ein Maßstab dafür, welche Vorkehrungen grundsätzlich beim Bau und Betrieb eines Spielplatzes zu berücksichtigen sind.

Die **DIN EN 18034** „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen, Grundlagen und Hinweise für die Objektplanung“ differenziert nochmals die Spielbereiche A bis C des genannten Runderlasses, verweist auf weitere Normen und stellt Möglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Gefahrenquellen durch Verkehr, Bodenbeschaffenheit, Vegetation, Wassernutzung usw. dar. Sie verweist zudem auf weitere fachliche Normen, wie der **DIN 18024-1** „Barrierefreies Bauen“.

Weitere Vorschriften sind in den Normen **DIN 33942** „Barrierefreie Spielplatzgeräte“, **DIN EN 1177** „Stoßdämpfende Spielplatzboden“ und **DIN 33943** „Rollsportgeräte und Skateeinrichtungen“ enthalten.

Gerätesicherheitsgesetz

Hersteller oder Einführer von Spielgeräten dürfen nur dem Gesetz unterworfenen Geräte in den Verkehr bringen, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Sicherheit geprüft sind. Die heute angebotenen Spielgeräte weisen fast immer entsprechende Prüfsiegel anerkannter technischer Überwachungsinstitute auf.

Problemfelder Lärm, Nutzungszeit und Nutzergruppen

Kinderlärm ist Bestandteil des Kinderlebens und notwendiger Ausdruck kindlicher Lebensfreude. Lautstarke Äußerungen von Kindern sind Bestandteil von Alltagssituationen. Kinderlärm gehört somit als Selbstverständlichkeit zum Zusammenleben einer Gesellschaft. Gleichwohl werden spielende und tobende Kinder manchmal von der Nachbarschaft als störend empfunden.

Im Mai 2011 wurde von der Bundesregierung die Änderung des § 22 BImSchG beschlossen. Danach sind „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Somit stellt die Anlage von Spielplätzen - einschließlich Bolzplätzen - keine schädliche Umweltwirkung dar. Ein Schutzanspruch von Anwohnern besteht

somit nicht. Im Rahmen einer faktischen Beweislastumkehr muss somit die klagende Nachbarschaft im Streitfall nachweisen, warum im konkreten Fall der „Kinderlärm“ ausnahmsweise nicht zumutbar ist.

Diese Regelung entbindet aber nicht von der Grundpflicht des § 3 Abs. 1 BImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Daher sind insbesondere geeignete technische Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Außerdem ist der Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG zu beachten.

Problematisch ist allerdings die Tatsache, dass die Gesetzesnovelle sich ausdrücklich nur auf Kinder bezieht. Bolzplätze und Skateranlagen, die von Jugendlichen (über 14 Jahren) genutzt werden, sowie Anlagen für den Sport (Vereins- und Schulsport) sind von der Privilegierung ausdrücklich ausgenommen. Eine erfolgreiche Beschränkung des **Nutzerkreises** von Spielflächen auf Kinder bis 14 Jahren ist nicht realistisch und durch den intergenerativen Ansatz dieses Konzeptes ausdrücklich nicht erwünscht. Somit bleibt die Problematik gelegentlicher Auseinandersetzungen zwischen Anliegern von Spiel- und Bolzplätzen, die gerne auch als Freizeittreffs genutzt werden, mit Spielplatznutzern bestehen.

2 Spielplatzkategorien / Nutzergruppen / Einzugsbereiche

Spielflächen im Wülfrather Stadtgebiet werden zukünftig nach diesem Konzept, in Anlehnung an die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zu Spielen) und durch eine orts- und bedarfsgerechte Spielflächenversorgung in Wülfrath in folgende Grundkategorien unterteilt:

- **Nachbarschaftsplatz**
- **Stadtteilplatz**
- **Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte**
- **Schulhöfe**

Die Begrifflichkeit des „Platzes“ zeigt deutlich, dass zukünftig ein Großteil der Spiel- und Freiflächen einen offenen Charakter aufweisen sollen, der alle Altersgruppen für Spiel, Erholung und Kommunikation anspricht.

Durch den demografischen Wandel der Gesellschaft, die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bedeutung körperlicher Aktivität, besteht eine immer stärker wachsende Nachfrage nach generationsübergreifenden Spiel- und Bewegungsangeboten für Jung und Alt auf öffentlichen Plätzen. Zudem haben öffentliche Räume auch für Erwachsene eine hohe soziale und kommunikative Bedeutung.

Die zwei Kategorien **Nachbarschafts- und Stadtteilplatz** unterscheiden sich untereinander durch die Größe der Anlage, den Ausstattungsgrad und das Einzugsgebiet. Beide Platzkategorien sollen dem Mehrgenerationenanspruch gerecht werden, in dem alle Spiel- und Freiflächen barrierefrei bzw. -arm sind und ausreichende Aufenthalts- und Kommunikationsmöglichkeiten bieten. Zudem weisen die Stadtteilplätze generationsübergreifende Betätigungsmöglichkeiten, z.B. Boule, Schach, kleinere Trimm-Dich-Geräte oder Grillmöglichkeiten auf.

Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte sind vor allem auf sportliche Aktivitäten ausgerichtete Plätze. Häufig werden sie von älteren Kindern und besonders von Jugendlichen genutzt. Aus diesem Grund haben Freizeitanlagen als Treffpunkt für Jugendliche eine besondere Bedeutung.

Schulhöfe nehmen, durch die teils eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten, eine Sonderstellung ein und stellen nur ergänzende Spielflächenangebote dar.

Die Verteilung der verschiedenen Spielflächen in Wülfrath und deren Ausstattungsgrad richten sich dabei, neben der angestrebten flächendeckenden und bedarfsgerechten Spielflächenversorgung, im Wesentlichen nach:

- dem Vorhandensein von öffentlichen Spielflächen und von sonstigen zugänglichen Spiel- und Freiflächen, wie z.B. Spielplätze von Wohnungsbaugesellschaften und Schulhöfen
- der Bebauungsstruktur
- der Altersstruktur und deren absehbarer Entwicklung
- der örtlichen baulichen Situation und deren Beschränkungen und Vorgaben

2.1 Altersgruppen und Einzugsbereiche

Laut genanntem Runderlass des Innenministers soll bei der Anlage von Spielflächen den Bedürfnissen von Kindern **unterschiedlicher Altersstufen** durch verschiedene Spielbereiche und Spielfunktionen Rechnung getragen werden. Hierzu sieht der Erlass drei Spielflächenkategorien vor:

Kategorie A: Zentrale Versorgungsfunktion für einen Ortsteil und alle Altersgruppen (auch Erwachsene), mit vielfältigen Spielbetätigungen und einem Einzugsgebiet von 1.000 m.

Kategorie B: Spielbereiche für vorzugsweise schulpflichtige Kinder und auf Erlebnis- und Betätigungsdrang ausgerichtet. Hier beträgt das Einzugsgebiet 500 m.

Kategorie C: Wohnortnahe Spielmöglichkeit für Kleinkinder und kleinere Schulkinder mit einem Einzugsgebiet von 200 m.

Die Spielbereiche sollen so angeordnet werden, dass ihre Einzugsbereiche im Wesentlichen alle Wohnbereiche abdecken und keine für Kinder unzumutbare Entfernungen oder Barrieren überbrückt werden müssen.

Dieses Konzept löst sich zum Teil von dieser starren Orientierung bei der Zuordnung der Spielplatzkategorien und schafft Spielbereiche, welche mehrere Kategorieansprüche erfüllen.

Durch die teilweise Überlappung von Einzugsgebieten vorhandener Spielflächen, Kleinkinderflächen in privaten Wohnanlagen, Bebauungsstruktur mit Einfamilienhausbebauung und zusätzlichen Freizeit- und Jugendtreffpunkten, wurden die **Einzugsbereiche für das vorliegende Konzept** wie folgt festgeschrieben:

- Nachbarschaftsplatz: 500 qm bis 2.500 qm = 350-m-Radius;
- Stadtteilplatz: über 5.000 qm = 350 und 1.000-m-Radius;

Es wird darauf hingewiesen, dass städtebauliche Grenzen wie Hauptverkehrsstrassen, die o.g. Einzugsbereiche der einzelnen Spielplätze entscheidend einschränken können und daher zu berücksichtigen sind.

Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte in Alleinlage und Schulhöfe erhalten durch ihre stark thematisch vorgegebene Nutzung und

teils eingeschränkte Nutzungszeiten / Nutzungsmöglichkeiten
kein eigenes Einzugsgebiet.

2.2 Nachbarschaftsplatz

Nachbarschaftsplätze sollen im Nahbereich der Wohnungen **allen Altersgruppen** zur Verfügung stehen. Der Schwerpunkt der Spielgeräte-Ausstattung richtet sich an Kleinkinder (unter 6 Jahre) und Grundschul Kinder (6 bis 10 Jahre). Grundsätzlich ist der Nachbarschaftsplatz **mindestens 500 qm** groß und weist einen hohen Grünanteil auf. Liegt die Bruttospielfläche zwischen **unter 500 qm**, liegt der Schwerpunkt lediglich auf **Kleinkindern** und kann einen geringeren Grünflächenanteil besitzen. Die Spielbereiche für die unterschiedlichen Altersgruppen sind innerhalb der Fläche zu trennen. Die Entfernung ist nicht größer als **350 m**. Von Kindern ab ca. 7 Jahren sollte der Spielplatz selbstständig aufgesucht werden können.

Die Spielplätze sind über Fußwege und Fußgängerquerungen schnell und einfach zu erreichen und stellen im Gesamtangebot der Spiel- und Freiflächen die **Grundversorgung** dar. Daher sollen diese Flächen in Bezug auf Nutzer und Funktion offen gestaltet werden. Der eigentliche Spielplatzcharakter wird funktionell aufgeweicht (z.B. durch offene Rasenflächen). Ausreichende Sitzmöglichkeiten sollen vorhanden sein, so dass sich hier alle

Altersgruppen, auch Erwachsene und Senioren, aufhalten können, ohne sich deplaziert zu fühlen. Dies soll im Wesentlichen über die Gestaltung und Ausstattung erreicht werden. Der unterschiedliche Ausstattungsgrad (hoch, niedrig) wird zum einen von der Flächengröße, der Bevölkerungsstruktur angrenzender Wohnviertel und deren absehbarer Entwicklung sowie dem Ausstattungsgrad benachbarter Spielflächen bestimmt.

Thematisch-funktionale Schwerpunkte sind hierbei die **Grundspielarten** Klettern, Rutschen, Schaukeln, Bewegen und Sandspiel. Je nach Flächengröße werden zwei bis drei aufeinander abgestimmte Spielgeräte verwendet, die je eine Grundausrüstung beinhalten, welche auf eine ganzheitliche motorisch-geistige Entwicklung der Kinder abgestimmt ist (Bewegungsabläufe wie Klettern, Schaukeln, Laufen) und gleichzeitig Kreativität und Phantasie ansprechen. Bei der Auswahl der Spielgeräte ist auf die Vielseitigkeit und eine dauerhaft interessante Benutzung der Geräte, wie Nestschaukel, Kombigeräte, Sandspielgeräte etc. sowie auf eine wechselnde Auswahl je Spielfläche zu achten. Die Flächen zeichnen sich ansonsten durch eine multifunktionale Nutzung (versch. Rasen- und Wiesenflächen) und eine hohe Natürlichkeit in der Gestaltung aus. Hierzu wird auf Gestaltungsmittel wie Pflanzungen, unterschiedliche Wiesenflächen und Geländemodellierung zurückgegriffen. So entstehen

kleinräumige, altersübergreifende Frei- und Spielflächen, die eine wohnungsnahе Versorgung mit Spielflächen weiterhin gewährleisten und gleichzeitig für alle Altersgruppen nutzbar sind.

2.3 Stadtteilplatz

Stadtteilplätze haben eine zentrale Funktion für einen Stadtteil. Sie sollen Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für **alle Altersgruppen** umfassen und sind auf Erlebnis- und Betätigungsdrang sowie auf altersspezifische Kommunikationsbedürfnisse ausgerichtet. Die Entfernung zu den zugeordneten Wohnbereichen soll **1.000 m** nicht überschreiten. Die effektive Spielflächengröße sollte mindestens **5.000 qm** betragen. Sie stellen gleichzeitig die Versorgung als Nachbarschaftsplatz dar.

Die Verteilung richtet sich nach der Lage und nach den vorhandenen Spielflächen mit einer entsprechenden Größe zur Anlage eines Stadtteilplatzes. Letztendlich befinden sich alle Stadtteilplätze in größeren Grünverbindungen bzw. Freiflächen und in zentraler Stadtteillage.

Stadtteilplätze sind über Fußwege und Fußgängerquerungen zu erreichen bzw. werden von Anwohnern, Eltern und ihren Kindern bewusst aufgesucht oder liegen bei Ausflügen / Besorgungen innerhalb des Stadtteils (zu Fuß oder mit dem Rad)

auf dem Weg. Im Gesamtangebot der Spielflächen stellen sie eine übergeordnete Versorgung dar.

Die **Ausstattung** besteht grundsätzlich aus Sitz- und Aufenthaltselementen und einem erweiterten Angebot aus größeren Spielgeräten oder Spielkombinationen für alle Altersgruppen und nach themenspezifischen Gesichtspunkten. Kleinkinder-, Grundschulkinderspiel-, Teenie- und Erwachsenenbereich werden, je nach Möglichkeit, räumlich getrennt. Die Ausstattung und Gestaltung der Flächen muss allen Bedürfnissen gerecht werden und sollte vor allem den Erlebnis- und Bewegungsdrang befriedigen (Sand-, Rasen-, Wasser-, Bau-, Ball-, Bewegungs-, Lauf- oder Kletterspiele). Innerhalb des Stadtgebietes sollen die Stadtteilplätze mind. einen **Jugendtreffpunkt** oder einen **Themenschwerpunkt** erhalten, wie beispielsweise: Wasser, Klettern, Naturerlebnis usw.

2.4 Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte

Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte sind entweder Bestandteil eines Stadtteilplatzes oder befinden sich in Alleinlage in Grünräumen. Diese Flächen sind grundsätzlich für alle Altersgruppen nutzbar.

Freizeitanlagen haben mit Basketball-, oder Volleyballausstattung, als Skateanlage, Bolzplatz oder

Kombinationsanlagen einen stark sportlichen Charakter. Sie bieten die Möglichkeit sich kostenfrei in der Natur sportlich zu betätigen und sind für alle Bevölkerungsgruppen von Bedeutung. Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung im Stadtgebiet zu achten.

Die städtischen Sportanlagen Erbacher Berg und Sportplatz Dornap fallen nicht unter diese Kategorie, da sie regelmäßig von Vereinen genutzt werden und somit nicht jederzeit frei zugänglich sind.

Aufgrund der Flächengröße und der versteckten Lage von Freizeitanlagen, werden diese erfahrungsgemäß vornehmlich von älteren Kindern und Jugendlichen genutzt. Daher sollen diese teilweise gezielt durch einen Jugendtreffpunkt ergänzt werden. Diese bieten Jugendlichen die Möglichkeit sich im Freien, fern von erwachsener Beaufsichtigung, mit Freunden zu treffen. Die Installation von Jugendtreffpunkten ist ein wesentliches Zeichen gesellschaftlicher Akzeptanz für diese Altersgruppe. Um Ruhestörung und Vandalismus vorzubeugen, werden Jugendtreffpunkte regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Jugendförderung im Rahmen der aufsuchenden Arbeit begangen und der Kontakt zu Jugendlichen hergestellt.

Die empfohlenen Treffpunkte befinden sich an teilweise zentralen Orten mit möglichst geringem Störpotential für angrenzende Anwohner. Hierbei wurden sie bewusst nicht direkt an Spielflächen für jüngere Altersgruppen angegliedert, sondern

sind separat im Stadtteil vorgesehen. Durch die höhere Mobilität von Jugendlichen muss nicht in jedem Spielraumbezirk ein Jugendtreffpunkt eingerichtet werden. Jugendtreffpunkte bestehen aus einer multifunktional gestalteten Kombination eines Sitzplatzes mit Überdachung. Durch ein kleinformatiges und für jeden Standort individuell entwickeltes spezielles Angebot werden sie variiert.

2.5 Schulhöfe

Eine Sonderstellung nehmen Schulhöfe ein. Abweichend von der Rahmenplanung sind die Schulhofspielplätze nicht in die Bewertung der Spielplatzsituation eingeflossen. Nur Teile des Schulhofes Lindenschule, ehemalige Angerschule, Basketballanlage Gymnasium und der vordere Schulhof der Realschule sind frei zugänglich. Eine Änderung bzw. Erweiterung der Ausstattung liegt hier im Ermessen der jeweiligen Schule und des Schulamtes. Aufgrund von notwendigen Feuerwehruzufahrten und der jeweiligen Nutzung durch die Schule, sind diese allerdings beschränkt.

Somit stellen offene Schulhöfe nur ein ergänzendes Angebot dar, welches es allerdings zukünftig zu erhalten gilt.

2.6 Private Spielflächen

Eigentümer privater Mehrfamilienhäuser sind lt. Bauordnung des Landes NRW und der örtlichen Spielflächensatzung verpflichtet private Spielflächen für ihre jeweiligen Wohneinheiten vorzuhalten.

Somit bestehen – ergänzend zu den öffentlichen Frei- und Spielflächen dieses Konzeptes – zahlreiche private Spielplätze (flächenmäßig in ihrer Ausdehnung nicht erfasst). Diese tragen zu einem wesentlichen Teil zur wohnortnahen Versorgung mit Frei- und Spielflächen, vor allem für Familien mit Kleinkindern, bei.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Unterhaltungszustand bzw. die Einrichtung privater Spielflächen in Wülfrath je nach Baueigentümer stark schwanken.

In der Umsetzung dieses Konzeptes ist eine stärkere Kontrolle privater Spielflächen sicher zu stellen und sind bei Ordnungswidrigkeiten Bußgelder auszusprechen.

Besonders in Stadtgebieten mit Versorgungslücken spielen private Spielflächen eine große Rolle für eine wohnortnahe Versorgung mit Spielflächen für Kleinkinder.

Bei größeren Bauvorhaben von Bauträgern werden gelegentlich Spielflächen durch den Bauträger errichtet, welche dann in städtischen Besitz übergehen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird zukünftig festgeschrieben, in welchem Zeitraum die Spielfläche fertig zu stellen ist. Damit soll vorgebeugt werden, dass Spielflächen bei längeren Entwicklungszeiten von Baugebieten erst viele Jahre nach Erstbezug des Baugebietes erstellt werden, wie es derzeit im Wohngebiet „Osterdelle-Flehenberg“ der Fall ist.

2.7 Städtische Satzungen

Im Rahmen der Umsetzung dieses Konzeptes müssen die vorhandenen Satzungen zur Nutzung öffentlicher Spielflächen und die Satzung zur Errichtung von privaten Spielflächen überarbeitet werden.

Öffentliche Spielplätze

Öffentliche Nachbarschafts- und Stadtteilplätze, sowie Freizeitanlagen sind grundsätzlich frei zugängliche Bereiche, die von allen Altersgruppen genutzt werden können. Sie dienen dazu Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen Möglichkeiten zum Spielen zu geben, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse aber auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Entfaltens.

Um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, Vandalismus und missbräuchlichem Verhalten vorzubeugen und das Haftungsrisiko zu reduzieren, soll in der Umsetzung dieses Konzeptes eine eigenständige „Satzung über öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen“ erstellt werden. Diese löst dann §8 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) ab.

Private Spielplätze

Größe, Ausstattung und Instandhaltung privater Spielflächen wird durch eine örtliche Satzung geregelt. Eine Maßnahme zur Umsetzung dieses Konzeptes beinhaltet die Anpassung der seit 1989 gültigen Satzung. Als wesentliche Veränderungen sind hier

die Anpassung der privaten Spielflächengröße gestaffelt nach Wohneinheiten und eine Erhöhung der Bußgelder genannt.

3 Flächen / Spielraumbezirke

Grundlage des Spiel- und Freiflächenkonzeptes ist eine Analyse der Qualität des heutigen Spielflächenbestandes (Qualitätskriterien), sowie der jeweiligen städtebaulichen und demographischen Situation und der Verteilung der Spiel- und Freiflächen in den einzelnen Spielraumbezirken (Versorgungskriterien). Die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Versorgungsanalyse stellen eine wichtige Entscheidungshilfe für die künftige Entwicklung der Spiel- und Freiflächen in Wülfrath dar.

3.1 Bestandsanalyse Einzelflächen

Durch die Projektgruppe festgelegte Qualitätskriterien bildeten die Grundlage für die Bewertung aller Wülfrather Frei- und Spielflächen aus dem Spielflächenbedarfsplan 2010.

3.1.1 Qualitätskriterien

Die nachfolgend formulierten Qualitätskriterien bilden die Grundlage für die Analyse und Bewertung der einzelnen Spielplätze sowie der hieraus resultierenden Maßnahmen. Durch die ämterübergreifende Zusammensetzung der Projektgruppe sollten bei der Auswahl dieser Indikatoren alle zukünftigen Nutzergruppen Berücksichtigung finden.

Die formulierten Anforderungen für Spiel- und Freiflächen stellen zugleich Qualitätsziele für die künftige Entwicklung der Spiel- und Freiflächen in Wülfrath dar.

Flächengröße

- Mindestens 200 qm

Wülfrather Spiel- und Freiflächen sollen zukünftig eine Mindestgröße von 200 qm aufweisen. Kleinere Flächen können keine pädagogisch wertvollen Bewegungsmöglichkeiten und gleichzeitig Aufenthaltsmöglichkeiten gewährleisten.

Spielmöglichkeiten

- Mischung aus Geräten, Spielflächen und Materialien, welche vielfältige Spiel- und Bewegungsangebote für unterschiedliche Altersgruppen bieten
- funktionstüchtiger Zustand von Spielgeräten und -flächen
- Räume und Gelegenheiten für Abenteuer / Spannung im Umgang mit kalkulierbaren Gefahren und Nischen zum Verstecken / Ausruhen

- vielseitige Anregung der Sinne zur Wahrnehmung der Außenwelt und zur Selbstwahrnehmung (Fühlen, Hören, Sehen, Gleichgewicht, Motorik, Koordination)

Aufenthaltsmöglichkeiten

- ausreichende Kommunikationsbereiche
- Gestaltung und Ausstattung des Spielplatzes fördern Sozialkontakte (differenzierte Bereiche, Sitzgelegenheiten, Anordnung der Sitzgelegenheiten)

Natürliche Voraussetzungen

- hoher Grünanteil
- Erfahrungen mit der Natur und entdeckendes Lernen durch eine naturnahe Gestaltung (Erde, Steine, Baumstämme, Pflanzen, Wasser)
- natürliche Bewegungsanreize und Rückzugsmöglichkeiten durch Erdmodellierungen
- einsehbare Spielflächen mit sonnigen, aber auch schattigen und windgeschützten Zonen

Gefahrenfreier Zugang

- maximale Einzugsbereich 350 m für Nachbarschaftsplätze und 1.000 m für Stadtteilplätze
- selbstständige und gefahrlose Erreichbarkeit für Kindern ab 7 Jahren / keine oder wenige Querungen von Straßen

- Einfriedungen gegenüber Gefahrenquellen / geeignete Anordnung von Eingängen

Barrierefreiheit

- Zugänglichkeit und Gestaltung der Spielflächen gemäß DIN 18024-1

Arbeitsaufwand

- Feste und stabile Spielgeräte (gegen Vandalismus)
- Kein Wartungs- und Reparaturrückstand
- pflegeleichte Rasenflächen, befahrbare Rasenflächen
- leichte Anfahrtswege (keine steilen Einfahrten und Barrieren, breite Anfahrtswege, keine Treppen / Podeste)
- Sichtkontakt zur Vermeidung von Vandalismusschäden

3.1.2 Bewertung

Nach Beschluss der Rahmenkonzeption wurden alle öffentlichen 56 Spielplätze aus dem Spielflächenbedarfsplan 2010 auf der Grundlage der Planungskriterien einer **visuellen Kontrolle** unterzogen und mit Hilfe von Beurteilungsbögen bewertet.

Die Bewertung der Spielflächen erfolgt anhand der **einfachen Nutzwertanalyse**. Sie gehört zu den quantitativen nicht-monetären Analysemethoden.

Es wurden zusammenhängende Spielflächen zusammengeführt wodurch sich noch **39 Spielflächen** ergaben. Von diesen befinden sich **35 Flächen in städtischem Eigentum**, vier Flächen gehören privaten Eigentümern.

15 aller Spiel- und Freiflächen (38 %) sind **nicht ausgebaut**. Ausgebaut bedeutet, dass mindestens eine Spielmöglichkeit wie z.B. ein Sandkasten oder Wackeltier oder 2 Fußballtore auf der Fläche vorhanden sein müssen. Ein Teil der Flächen sind im Spielflächenbedarfsplan als Reserveflächen vorgehalten, davon sind bis heute zwei in privatem Eigentum. Es ist langfristig nicht davon auszugehen, dass die Stadt Wülfrath finanzielle Mittel vorhalten kann und wird, um einen Kauf dieser Flächen durchzuführen.

Alle gelisteten Spiel- und Freiflächen, unabhängig von Ausstattungsgrad und Eigentümer, sind **111.386 qm groß**. Rund **23 Prozent bzw. 25.726 qm entfallen**, werden nur die städtischen Spielflächen gelistet, welche auch eine Ausstattung aufweisen können (85.660 qm). Gruppiert nach den Flächengrößen aus der Nutzwertanalyse, sind sieben und somit **18 Prozent aller Spiel- und Freiflächen unter 200 qm groß** und entfallen aufgrund der geforderten Mindestgröße aus dem Konzept.

Der kleinste Spielplatz befindet sich mit 50 qm in der Kastanienallee (Nr. 49). Die größte Spiel- und Freifläche ist der

Stadtpark mit rund 38.000 qm Fläche und vier Spielflächen (Nr. 20, 23, 24, 28).

Der Ausstattungsgrad der einzelnen Flächen schwankt stark. Altersübergreifende Spiel- und Freiflächen, im Sinne dieses Konzeptes, sind deutlich unterrepräsentiert.

Rund zehn Prozent aller Spielflächen weist mit einem Zielerreichungsgrad von unter 40 Prozent erhebliche Defizite auf. Lediglich knapp 20 Prozent erreichen mehr als 60 Prozent aller geforderten Ziele. Mit 83 Prozent hat die Spielanlage In den Eschen (Nr. 42-44) bei der Nutzwertanalyse, im Vergleich zu den anderen Flächen, am besten abgeschnitten. Sie erhält derzeit den höchsten Ausstattungsgrad und bietet derzeit die meisten Beschäftigungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten an. Die 10.000 qm große Fläche mit Baumbestand, Bachlauf und natürlich gebildeten Bereichen bietet hervorragende natürliche Gegebenheiten. Der unausgebaute Spielplatz Nachtigallenweg (Nr. 55) ist aufgrund der fehlenden Ausstattung, aber auch aufgrund der schlechten Erreichbarkeit und Gefälle mit sieben Prozent Zielerreichungsgrad die schlechteste Spiel- und Freifläche in Wülfrath. Die schlechteste ausgebaute Fläche ist die Nr. 32-33 Fußweg Danziger Str. / Roter Platz mit 30 Prozent Zielerreichgrad.

Die zwei Spielflächen im neuen Wohngebiet „Osterdelle – Flehenberg“ konnten qualitativ nicht beurteilt werden und

haben somit keinen Zielerreichungsgrad, weil sie im Ermittlungszeitraum noch nicht hergestellt wurden. Die Herstellung zu zwei Kleinkindspielplätzen erfolgt in den nächsten zwei Jahren, danach werden sie der Stadt Wülfrath übertragen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Spielflächen weitestgehend durch ältere Konzeptionen, mit entsprechend älteren Spielgeräten bzw. dem teilweisen oder gänzlichen Fehlen von Spielgeräten und Ausstattungselementen, auszeichnen. Auffällig sind die meist sehr kleinen Flächengrößen der Spielflächen, welche aber gewachsene und gute Grünstrukturen aufweisen. Der hohe Grünanteil stellt häufig einen höheren Aufenthaltswert, aber auch höheren Arbeitsaufwand dar. Es herrscht bei einigen Flächen ein deutlicher Pflegestau. Flächen, welche in den letzten 10 – 15 Jahren um- bzw. neu gestaltet wurden, erfüllen überwiegend die gestellten Anforderungen. Gestalterisch fällt auf, dass viele Spielgeräte teils wahllos auf den Flächen verteilt sind und keinerlei Zusammengehörigkeit aufweisen. Sie zeigen Kindern keine möglichen Spielabfolgen auf.

Vergleichbare Ergebnisse erzielen die öffentlichen Bewegungsflächen. Die teilweise konfliktreichen Standorte und der Zustand der Bewegungsflächen können als negativ beurteilt werden. Oft sind die Flächen zu groß oder zu klein, der Bodenbelag uneben und nach Regenfällen kaum noch nutzbar. Die Angebote sind mit Fuß- und Basketball vorwiegend an

männlichen Interessen ausgerichtet. Häufig fehlen Sitzgelegenheiten zur Förderung der Kommunikation und von Sozialkontakten.

Eine Auflistung aller Spielflächen des Stadtgebietes mit ihren jeweiligen Bewertungsergebnissen befindet sich in Anlage 1 (Spielplatz-Steckbriefe). Zu jeder Spielfläche ist zu entnehmen:

- ein aktuelles Foto;
- die genaue Ortslage (mittels eines Luftbildes);
- die nutzbare Flächengröße
- die Zielgruppe anhand der Ausstattung
- Eigentumsverhältnisse
- Planungsrecht (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan)
- Ausstattung der Spielgeräte
- Ausstattung der Aufenthaltsmöglichkeiten (Bänke, Abfallbehälter, Nischen)
- Ergebnis der Nutzwertanalyse (in Punkten) und Zielerreichungsgraden (in Prozent)
- Kurze Beurteilung und weitere Informationen

3.2 Versorgungssituation

Die Beurteilungskriterien für die Spielplatzversorgung erfolgt durch die Analyse der räumlichen und flächenmäßigen Versorgung.

Räumliche Versorgung

Nachbarschaftsplätze sollen in einem Entfernungsradius von maximal 350 m von Wohnbauflächen entfernt vorhanden sein und eine Mindestgröße von 500 qm brutto aufweisen. Kleinere Nachbarschaftsplätze erhalten Schwerpunktnutzungen im Bereich Kleinkind-Spielplatz. Grundschulkinder können diese Flächen selbstständig aufsuchen. Stadtteilplätze sollen in einer Entfernung von 1.000 m erreichbar sein.

Flächenmäßige Versorgung

Neben der Erreichbarkeit von Spielflächen (Entfernung zum nächsten Spielplatz), bietet die Betrachtung der Versorgungsquote (Spielfläche pro Einwohner) Anhaltspunkte für die Beurteilung einer bedarfsgerechten Spielflächenversorgung. Hierzu werden **Orientierungswerte** herangezogen (lt. Erlass zur Bauleitplanung), die einen Maßstab zur Beurteilung der derzeitigen, flächenbezogenen Versorgung im Stadtgebiet liefern. Sie stellen zugleich Orientierungswerte zur Bemessung des künftigen Spielflächenbedarfes dar.

Bei der Beurteilung des Spielflächenbedarfes sind in den Spielraumbezirken unter Einbeziehung der angrenzenden Spielflächen folgende Orientierungswerte anzuwenden:

Geringerer Bedarf = 1,0 - 1,5 qm Spielfläche / Einwohner in Bereichen mit folgenden Merkmalen:

- geringe Kinderzahl,
- andere alternative Spielangebote,
- bestehende Wohngebiete mit überwiegend Einzel- / Doppel- / Reihenhausbauung und entsprechend bespielbaren privaten Freiflächenanteilen sowie geringen Kinderzahlen (siehe Ausnahme für Spielraumbezirke mit einem normalen Spielflächenbedarf).

→ Düsseldorf

Normaler Bedarf = 2,0 qm Spielfläche / Einwohner in Bereichen mit folgenden Merkmalen:

- Wohngebiete mit überwiegend Mehrfamilienhäusern und einem geringen Anteil bespielbarer Freiflächen sowie
- neue Wohngebiete mit zu erwartenden höheren Kinderanteilen.
- Ausnahme: In bestehenden Wohngebieten mit überwiegend Einzel- / Doppel- / Reihenhausbauung und entsprechend bespielbaren privaten Freiflächenanteilen sowie geringen

Kinderzahlen kann ein geringerer Bedarfswert angesetzt werden.

→ Rohdenhaus

Erhöhter Bedarf = 2,5 qm Spielfläche / Einwohner in Bereichen mit folgenden Merkmalen:

- dichte Wohnbebauung und hohe Einwohnerdichte
- hohe Kinderanzahl und -dichte
- prognostizierte deutliche Bevölkerungszunahme
- Ausnahme: Bei der Entwicklung neuer Wohngebiete besteht ein normaler Bedarf, wenn überwiegend eine Einzel- / Doppel- / Reihenhausbebauung mit entsprechend beispielbaren Freiflächenanteilen vorgesehen ist.

→ Innenstadt, Süd und Ellenbeek

3.3 Spielraumbezirke

Um eine quartiersbezogene Bedarfsplanung zu erarbeiten, wurden durch die Projektgruppe Spielraumbezirke festgeschrieben. Diese berücksichtigen die sozialräumlichen und städtebaulichen Besonderheiten des jeweiligen Bezirkes. Weiterhin wurde die Bevölkerungsstruktur des jeweiligen

Bezirktes untersucht. Hierzu wurden Daten aus der Kleinräumigen Gliederung (Stand 31.12.2011) verwendet.

Es wurden folgende **fünf Spielraumbezirke** gebildet:

- Innenstadt
- Süd
- Ellenbeek
- Rohdenhaus
- Düsseldorf

Bei einem Vergleich der Beurteilungsergebnisse für Kinderspielplätze zwischen den Spielraumbezirken sind unterschiedlichste Tendenzen erkennbar. Unter Zugrundelegung der Orientierungswerte haben, bezogen auf die **flächenmäßige Versorgung** bis auf den Spielraumbezirk Düsseldorf, alle Spielraumbezirke ein **flächenbezogenes Überangebot an Spiel- und Freiflächen** von rund 46.500 qm. Dies ist den großen Spiel- und Freiräumen Stadtpark (38.000 qm), Grünzug Ellenbeek (15.000 qm) und In den Eschen (10.000 qm) geschuldet, die dahingehend das Ergebnis verzerren, da es sich hierbei nicht um die reine Netto-Spielfläche handelt. Werden in diesen drei Flächen lediglich die reinen Spielflächen gezählt, weisen die drei Spielraumbezirke Innenstadt, Ellenbeek und Süd nur noch ein **geringes Überangebot an Spielflächen** auf. Dies zeigen die

Ergebnisse der **räumlichen Versorgung** in Verbindung mit den Einzugsbereichen.

Dies bedeutet, dass weitere Veräußerungen von Spielflächen – bis auf in diesem Konzept festgelegte Maßnahmen - für das Stadtgebiet Wülfrath nicht weiter in Betracht kommen!

Für die einzelnen Spielraumbezirke geben Steckbriefe in der Anlage 2 eine einfache Übersicht zur stadtteilbezogenen Spielflächenversorgung. Die Beurteilung des Spielflächenbedarfes und der Versorgungssituation erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Kriterien:

- Übersichtsplan mit allen gesicherten, ausgebauten und öffentlichen Spielflächen mit Flächengröße (ohne einzelne Freizeitanlagen) und dem Einzugsbereich von 350 m (Mindestentfernung),
- Räumliche Versorgung mit Spielflächen anhand des Einzugsbereiches von 350 m (zukünftig Nachbarschaftsplatz) und dem Aufzeigen von Versorgungslücken (Pfeil),
- Einwohnerzahl, Flächengröße, Einwohnerdichte,
- Besonderheiten in der Altersverteilung im Stadtteil,
- Vorhandene soziale Infrastruktur, welche in zukünftige Beteiligungsverfahren einbezogen wird
- Städtebauliche Charakteristika der Spielraumbezirke

- (zukünftig) ausgewiesenes Bauland,
- Auflistung sonstiger frei zugänglicher Freiflächen,
- den einwohnerbezogenen Orientierungswert für eine flächenmäßige Versorgung mit Spielplätzen,
- den einwohnerbezogenen Spielflächenbedarf (als Mindestbedarf),
- die Differenz zwischen Bestand und Bedarf von Spielflächen.

3.3.1 Innenstadt

Grob lässt sich der Spielraumbezirk Innenstadt in zwei Bereiche gliedern, welche durch die für Kinder wesentliche Barriere der Mettmanner Straße getrennt sind.

Im Nordwesten, dem Bereich Maikammer / Hermann-Hesse Straße / Heinrich-Heine Straße müssen zukünftig weitere Versorgungslücken in Kauf genommen werden. Die vorhandenen städt. Flächen sind zum Teil nicht geeignet (Heinrich-Heine-Str.) oder extrem schlecht zugänglich (Hermann-Hesse-Str.). Auch im Südwesten im Bereich zwischen Lindenstraße / Schiller Straße / Mettmanner Straße / Goethe Straße lassen sich Versorgungslücken erkennen, welche aufgrund fehlender Freiflächen bei hoher Bebauungsdichte auch zukünftig nicht zu schließen sind. Im Innenstadtbereich besteht der größte Sanierungs- und Umbauebedarf. Ungeeignete Flächen werden

zukünftig aus dem Konzept gestrichen und geeignete Flächen sind zu sanieren. Hier liegt ein deutlicher Fokus auf die Gesamtanierung der Flächen In den Banden.

Mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 7.000 leben im Einzugsgebiet des Spielraumbezirkes Innenstadt die meisten Menschen. Der hohe Anteil an Senioren unterstreicht deutlich den intergenerativen Ansatz dieses Konzeptes.

3.3.2 Süd

Der Spielraumbezirk Süd weist keine Versorgungslücken auf und die vorhandenen Flächen sind in einem vergleichsweise guten Zustand. Durch Überschneidung der Einzugsgebiete kann auf einzelne Flächen verzichtet werden, ungeeignete Flächen werden aus dem Konzept gestrichen. Die vorhandenen attraktiven Flächen In den Eschen und Ulmenweg sind zukünftig zu sanieren.

Die Bevölkerungsstruktur im Spielraumbezirk Süd ist mit Abstand die jüngste, so dass die Qualität vorhandener attraktiver Flächen unbedingt zu halten bzw. zu steigern ist. Mit Nach dem Bezirk Innenstadt leben in Süd die meisten Einwohner (4.300).

3.3.3 Ellenbeek

Die Gesamtflächengröße im Spielraumbezirk Ellenbeek ist deutlich über dem Bedarf, so dass auf einzelne Flächen zukünftig

verzichtet werden kann. Die Ausstattungen der verbleibenden Flächen weisen allerdings hohe Defizite auf, so dass ein baldiger Handlungsbedarf angemessen erscheint. Eine Teilsanierung des Grünzugs Ellenbeek und die Sanierung des Bolzplatzes Danziger Str. haben hierbei die höchste Priorität.

Aufgrund der hohen Einwohnerdichte und der vorhandenen Sozialstruktur der Bevölkerung haben öffentliche Räume für die Bevölkerung (Gesamt: 3.500) des Spielraumbezirkes Ellenbeek sicherlich eine große Bedeutung.

Der perspektivische Ausbau des Bürgerparks Hammerstein bietet zukünftig deutliche Potenziale, auch durch die Anbindung an den Panoramaweg.

3.3.4 Rohdenhaus

Rohdenhaus nimmt auf Grund der noch etwas unklaren politischen Beschlusslage eine Sonderstellung ein. Derzeit wird der Schulhof der ehemaligen Grundschule, der angrenzende Bolzplatz und das Gelände rund um das Bürgerzentrum als Spielfläche genutzt. Bei Verkauf des Grundschulgeländes und des Bolzplatzes und gleichzeitigem Erhalt des Bürgerzentrums, kann auf dessen Gelände zukünftig ein Nachbarschaftsplatz für die rund 900 Einwohner entstehen.

3.3.5 Düssel

Trotz des schon geringeren Orientierungswertes hinsichtlich des qm-Spielflächenbedarfs pro Einwohner, weist Düssel Versorgungslücken für die 1.000 Einwohner auf. Es besteht nur ein gut ausgebauter Spielplatz für Kinder im Grundschulalter im Ortsteil. Weitere geeignete städt. Gelände sind nicht vorhanden. Auf Grund der Bebauungsstruktur und des guten Zugangs zu Wald- und Wiesenflächen besteht hier allerdings ein nachrangiger Handlungsbedarf.

4 Maßnahmenplanung

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der formulierten Zielstellung, in der Stadt Wülfrath qualitativ hochwertige, wohnortnahe und bedarfsgerechte öffentliche Spielangebote zu schaffen und die Handlungsfähigkeit für künftige Maßnahmen zu sichern. Daher sind Aussagen zur Qualitätsverbesserung bei bestehenden Angeboten, der Schaffung von neuen Angeboten sowie zur Reduzierung der Anzahl von Kinderspielplätzen zu treffen. Alle Maßnahmen sind in Anlage 3-5 zusammengefasst. Im Ergebnis ist das räumliche Spiel- und Freiflächenkonzept für die Stadt Wülfrath in Anlage 6 zu finden.

4.1 Leitlinien

Für die Spielraumentwicklung in der Stadt Wülfrath sollen zukünftig folgende Leitlinien gelten:

1. Öffentliche Spielplätze stellen die Grundversorgung für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Außenraum für Kinder und Jugendliche sicher. Soweit möglich, werden hier Kommunikationsmöglichkeiten für alle Altersgruppen einschließlich Erwachsener geschaffen.
2. Die Ausstattung von Einzelflächen ist immer im gesamtstädtischen Kontext zu sehen. Immer wiederkehrende eintönige Geräteauswahl und –anordnung gilt es zu vermeiden. Die Betonung liegt auf Vielfalt und Schaffung von Themenschwerpunkten.
3. Öffentlich zugängliche Schulspielräume ergänzen das Spielangebot.
4. Durch Erweiterung bzw. Neuanlage entstehen weitere Spiel- und Bewegungsflächen.
5. Bei der Spielraumentwicklung sind die Qualitäts- und Versorgungskriterien zu beachten.
6. Bei der Neuanlage bzw. Neuausrichtung von Spielplätzen sind Kinder und Jugendliche unter qualifizierter Anleitung zu beteiligen. Bei Plätzen mit erweiterter Funktion, wie

Mehrgenerationstreffpunkte, sind alle interessierten Altersgruppen zu beteiligen.

7. Die Spielraumentwicklung ist als Prozess zu verstehen und an veränderte Bedarfssituationen anzupassen.
8. Spielplatzpatenschaften ermöglichen es Anwohnern, durch ihr gemeinsames Handeln in der Nachbarschaft Spielflächen zu lebendigen Begegnungsstätten zu entwickeln. Sie helfen im Bemühen um eine kindgerechte Umwelt.
9. Nutzungsänderungen (öffentliche Grünfläche in private Grünfläche oder Baufläche) sowie die Neuschaffung von Spielflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern.

4.2 Handlungsbedarfe und Maßnahmen

Der **Handlungsbedarf** der im Folgenden beschriebenen Maßnahmengruppen ist in drei prioritären Stufen unterteilt. Diese orientieren sich am derzeitigen Zustand der Flächen, dem derzeitigen Bedarf und an den im Gesamtkonzept geplanten Maßnahmen.

Der **höchste Handlungsbedarf (Stufe 1 – kurzfristig, bis 4 Jahre)** stellt die zeitlich dringlichste Stufe dar. Flächen in einem derzeitig dringend sanierungsbedürftigen Zustand, einer

besonders hohen Bedeutung im vorliegenden Spiel- und Freiflächenkonzept und/oder einem im Einzugsgebiet vorliegenden sehr hohen Bedarf, erhalten die Stufe 1.

Flächen in einem grundsätzlich zu sanierenden bzw. neu zu konzipierenden Zustand, einer hohen Bedeutung im vorliegenden Spielflächenkonzept und/oder einem im Einzugsgebiet vorliegenden hohen Bedarf, erhalten die **Stufe 2 – mittelfristig (5-7 Jahre)**.

Flächen in einem passablen Zustand, einer geringeren Bedeutung im vorliegenden Spielflächenkonzept und/oder einem im Einzugsgebiet vorliegenden nachrangigen Bedarf bzw. einer vorhandenen Versorgung, erhalten die **Stufe 3 – langfristig (8-10 Jahre)**.

Nach detaillierter Bestandsaufnahme und Versorgungsanalyse wurde für jeden Spielplatz die Qualität hinsichtlich der Ausstattung, der Erreichbarkeit und des Arbeitsaufwandes im Einzugsgebiet beurteilt. Die Bewertung der einzelnen Plätze wurde nach folgenden **Kriterien** vorgenommen:

- Ein Platz soll in seiner Funktion erhalten und gepflegt werden bzw. neu geschaffen werden, wenn dies für die Versorgung des Gebietes notwendig ist und kein anderer Platz diese Funktion mit übernehmen kann.

- Ein Platz ist mit weiteren Spielgeräten zu ergänzen, sofern es erforderlich ist, das qualitative Spielplatzangebot im Spielraumbezirk zu verbessern.
- Ein Spielplatz kann aufgelöst werden, wenn sich hierdurch die Versorgungslage im Umkreis nicht verschlechtert und in erreichbarer Nachbarschaft ausreichend geeignete Plätze zur Verfügung stehen.

Hieraus ergeben sich die folgenden **Maßnahmengruppen**:

- Teil- oder Komplettanierung
- Schaffung neuer Spielflächen
- Rückbau zur Grünfläche / Aufgabe

Eine Liste der Einzelmaßnahmen ist in Anlage 3-5 zu finden.

4.2.1 Teil- oder Komplettanierung

Die bei den Erhebungen festgestellten Mängel betreffen selten die einzelnen Spielgeräte, die einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung unterliegen und sich daher fast vollständig in einem beispielbaren Zustand befanden. Qualitative Verbesserungen zielen auf den Austausch nicht mehr zeitgemäßer Geräte und die Ergänzung von Spiel- und Aufenthaltselementen ab.

Somit sehen Teilsanierungen die Erweiterung bzw. Aufwertung vorhandener Spielflächen zu Nachbarschaftsplätzen und

Stadtteilplätze mit Angeboten für alle Alters- und Zielgruppen vor. Die Geländemodellierung und das Grundkonzept der Spielfläche sollen bei Teilsanierungen weitestgehend erhalten bleiben.

Komplettanierungen sehen hingegen eine gesamte Überplanung der Spiel- bzw. Freifläche vor. Dies beinhaltet die Anordnung vorhandener Spielgeräte, Neuanschaffungen, Geländemodellierung, Aufenthaltsbereiche und Wegführung.

4.2.2 Schaffung neuer Spiel- und Freiflächen

In den unterversorgten Bereichen sind neue Spielplätze zu entwickeln, um eine ausreichende Versorgung mit Spiel- und Freiräumen sicherzustellen (siehe Anlage 5). Ziel ist es, dass vor allem junge Familien kinderfreundliche Situationen in allen Stadtbezirken vorfinden. Die Standorte für Neuanlagen ergeben sich aus der Versorgungsanalyse und der Verfügbarkeit städtischer Flächen und dienen vor allem der Schließung von Versorgungslücken.

4.2.3 Rückbau zur Grünfläche / Aufgabe

Die Maßnahmen zum Rückbau und zur Folgenutzung von Spielflächen und Vorbehaltsflächen leiten sich unter Beachtung der Zielstellung insbesondere aus den Ergebnissen der

Versorgungsanalyse und der Qualitätsbeurteilung ab. Als Gründe wurden eine Überversorgung (Überschneidung der Einzugsbereiche), eine ungeeignete Lage, kaum vorhandene Spielgeräte und zu geringe Flächengröße festgestellt (siehe Anlage 5).

Die Flächen sollen überwiegend als öffentliche Grün- und Vorbehaltsflächen erhalten bleiben, um sie bei einer veränderten Bedarfssituation ggf. wieder einrichten zu können. Die Anlage sollen gepflegt und die Geräte weiter kontrolliert, aber im Falle des Abgangs nicht mehr ersetzt werden.

Einige Flächen sollen bei entsprechender Eignung und der örtlichen Situation angemessene Folgenutzungen erhalten. Bei entsprechender Eignung und Nachfrage ist eine Veräußerung geeigneter Flächen anzustreben.

Flächen, die bis heute nicht ausgebaut worden sind und für die auch zukünftig kein Bedarf besteht, sowie Flächen, die im eigentlichen Sinne keine Spielfläche beinhalten, werden aufgegeben. Hierbei ist kein Rückbau nötig.

4.3 Bewertung geplante Maßnahmen

Das vorliegende Konzept setzt auf eine deutliche Reduzierung von Spiel- und Freiflächen im Wülfrather Stadtgebiet. Die Einzugsgebiete wurden erweitert (von Minimum 200 auf 350 m

im Radius). Flächen und Spielplätze, welche sich in ihren Einzugsgebieten überschneiden und nach den Kriterien dieses Konzeptes ungeeignet sind, wurden konsequent aus der Planung heraus genommen. Die geplanten Maßnahmen sollen den Effekt einer deutlichen Steigerung der Attraktivität zukünftiger Spielflächen für alle Bevölkerungsgruppen und eine Optimierung im Geräte- und Pflegeeinsatz erzielen.

Das Konzept sieht zukünftig folgende Maßnahmen vor:

4 Stadtteilplätze:

In den Banden, Grünzug Ellenbeek, In den Eschen, Stadtpark

9 Nachbarschaftsplätze:

Ulmenweg, Rosenweg, Zur Löckerheide, Marienburger Straße, Am Braken, Dorfanger Düssel, Stiftstraße, Osterdelle, Ortsmitte Rohdenhaus

4 Freizeitanlagen und Jugendtreffpunkten:

Danziger Straße, Zur Hotzepar, Kinder- und Jugendhaus, Freizeitpark Hammerstein

22 Spielplätze und Freiflächen sind für den Rückbau bzw. zur Aufgabe vorgesehen.

Als ergänzende Maßnahme wird die Präsentation der zukünftigen Stadtteil- und Nachbarschaftsplätze, sowie der

Freizeitanlagen und Jugendtreffpunkte auf dem Internetportal www.freizeit-wuelfrath.de vorgesehen.

In der Umsetzung dieses Konzeptes werden jährlich die geplanten Maßnahmen für das folgende/die folgenden Haushaltsjahr/e angemeldet und geplant.

5 Finanzierung

Zur dauerhaften Sicherstellung der Umsetzung geplanter Maßnahmen dieses Konzeptes sind zusätzliche städtische Haushaltsmittel notwendig. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für:

- Unterhalt, Reparaturen, Ersatzbeschaffung
- Investitionen

Um den laufenden **Unterhalt** Wülfrather Frei- und Spielflächen zu gewährleisten, werden jährlich Mittel in Höhe von 25.000 € angemeldet. Hier können Sanierungsmaßnahmen einzelner Flächen auch über mehrere Jahre stufenweise erfolgen.

Für Maßnahmen dieses Konzeptes im Rahmen von Neubau, Teil- oder Komplettsanierung, werden **Investitionsmittel** für das oder die folgenden Haushaltsjahre, bezogen auf die Einzelmaßnahmen, im städtischen Haushalt angemeldet.

Die im Maßnahmenkatalog hinterlegten Kosten verstehen sich ausschließlich als Richtwerte und sollen einer ersten groben Orientierung dienen. Im Rahmen von detaillierten Planungen und Ausschreibungen, werden diese, nach Beauftragung durch den Rat, konkretisiert.

Sponsoring

Maßnahmen im Rahmen von Neubau, Teil- oder Komplettsanierung werden durch hierauf abgestimmte Sponsorenkonzepte flankiert. Hier gilt es unbedingt zu beachten, dass die jeweilige „Basisfinanzierung“ durch städtische Mittel sicher zu stellen ist. D.h. eine Finanzierung der Maßnahme ist durch städtische Mittel gesichert, so dass eine Grundausstattung mit Geräten und Aufenthaltsbereichen, sowie die Gestaltung des Geländes geplant werden kann. Durch Sponsoring werden zusätzliche, attraktive Elemente ergänzt.

STEP

Zur Überplanung von Flächen im direkten Innenstadtbereich stehen Mittel aus dem Stadtentwicklungsprogramm (STEP) zur Verfügung. Diese werden voraussichtlich für die Flächen in den Banden und Stadtpark eingesetzt.

6 Aktivierung von Beteiligung

Lt. §3 BauGB, §11 SGB VIII und §6 3. AG-KJHG NRW und dem örtlichen Kinder- und Jugendförderplan ist die Öffentlichkeit

bzw. sind Kinder- und Jugendliche an Planungsprozessen im Rahmen dieses Konzeptes zu beteiligen.

„Kinder und Jugendliche sollen an allen ihren Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere [...] der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen [...] in angemessener Weise beteiligt werden.“

§6 Abs. 2 3. AG-KJHG NRW

Neben einer Beteiligung an Planungsprozessen hinsichtlich von Maßnahmen dieses Konzeptes, ist die Förderung von weiteren Spielplatzpatenschaften vorgesehen.

In jedem der beschriebenen Spielraumbezirke wurde auch die soziale Infrastruktur in den Blick genommen. Einrichtungen, Schulen, Bürgervereine usw. stellen für dieses Konzept wichtige Partner hinsichtlich der Beteiligungsverfahren und möglicher Patenschaften dar.

6.2 Bürgerbeteiligung im Planverfahren

Neben der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, verfolgt die Beteiligung an Planungsprozessen hinsichtlich dieses Konzeptes weitere Ziele:

- Einbezug von Anregungen und Wünschen unterschiedlicher Nutzergruppen
- Akzeptanz der Anwohner

- Identifikation von zukünftigen Nutzern mit den Flächen
- Erhöhung der zukünftigen Frequentierung der Fläche
- Vorbeugen von Konflikten zwischen Nutzergruppen bzw. Anwohnern und Nutzern
- Erfahrbar machen von kommunalpolitischen Prozessen

Die Rahmenbedingungen für eine Planung, wie z.B. Beteiligungsgruppen, Zeitrahmen und Budget, müssen dabei vor einem Beteiligungsprozess festgelegt sein. Diese Einbindung sollte erfolgen, wenn bestehende Spielflächen neu gestaltet und ausgebaut werden, jedoch nicht wenn lediglich einzelne neue Geräte aufgestellt werden sollen. Bei der Neuanlage von Spielplätzen ist eine Anwohnerbeteiligung obligatorisch.

Ein erprobtes Betätigungsfeld der Kinder- und Jugendbeteiligung stellt die Spielraumplanung dar. Hier sind Kinder und Jugendliche die Hauptnutzer und Experten in eigener Sache. Je nach Alter der Zielgruppe werden mit geeigneten, „handgreiflichen“ und „anschaulichen“ Methoden konkrete Pläne erarbeitet. Mögliche Methoden sind: maßstabsgerechter Modellbau, Zeichnungen, Phantasiereisen, Planspiele und verschiedene Formen der Visualisierung aus Perspektive der jeweiligen Nutzergruppe. Solche Methoden unterstützen Kinder beim Artikulieren ihrer Vorstellungen und verdeutlichen die eigene kindliche Sichtweise.

Junge Erwachsene, junge Eltern, Erwachsene und Senioren sind gleichermaßen in die Planung von Neubauten, Teilsanierungen bzw. Komplettsanierungen generationsübergreifender Flächen einzubeziehen. Auch gilt es, aus der Perspektive der jeweiligen Lebensphase, Vorstellungen und Wünsche einzubringen und Einfluss auf die jeweiligen Planverfahren zu nehmen.

Die Ergebnisoffenheit muss gewährleistet sein, d. h. dass die von den Beteiligungsgruppen erarbeiteten Planungskonzepte im Rahmen des verfügbaren Etats auch umgesetzt werden. Dies setzt auf Seiten der Kooperationspartner – insbesondere der beteiligten Planer – die Bereitschaft voraus, sich auf die Wünsche und kreativen Ideen aller zukünftigen Nutzergruppen einzulassen, entsprechende Gestaltungsvorschläge zu erarbeiten und diese in Abstimmung mit den Beteiligten umzusetzen.

6.3 Patenschaften

Grundgedanke von Spielplatzpatenschaften ist es:

- Eltern, Anwohner, Vereine, Verbände, Kirchengemeinden usw. für die freiwillige Kontrolle eines Spielplatzes und seiner Umgebung zu gewinnen
- Mängel hinsichtlich Schäden und Sauberkeit zu melden
- Als möglicher Ansprechpartner für Kinder zur Verfügung zu stehen

- Kleine Pflege- und Verschönerungsmaßnahmen auf der Spielfläche vorzunehmen
- Anregung bei Neugestaltung oder Austausch von Altgeräten
- Aktivitäten wie z.B. Spielplatz- oder Grillfest organisieren.
- Mittler vor Ort – Frühzeitiges Erkennen von Problemen und Konflikten – diesbezügliche Rückmeldung an die Verwaltung

Hier gilt es zu beachten, dass Spielplatzpaten ehrenamtlich tätig sind und nicht rechtlich für den Spielplatz verantwortlich. Auch dürfen sie keine ordnungsbehördliche Funktion übernehmen, sondern müssen im Falle von Fehlverhalten durch Nutzer oder Sachbeschädigungen die zuständige Behörde benachrichtigen.

In Patenschaftsverträgen mit dem jeweiligen Paten werden die Rahmenbedingungen hierzu festgeschrieben.

7 Sanierung, Pflege und Wartung

Das Tiefbauamt und der Baubetriebshof sind für den Unterhalt der städtischen Spiel- und Freiflächenplätze zuständig. Für Spielplätze im öffentlichen Raum gelten gesetzliche Vorschriften, die vor allem verhindern sollen, dass von den Geräten und den

dort verwendeten Konstruktionen eine Gefahr für Kinder und andere Besucher ausgeht. Für die Sicherheit dieser Spielplätze ist die Stadt zuständig. Grundsätzlich dürfen auf öffentlichen Spielplätzen nur Geräte aufgestellt werden, deren technische Unbedenklichkeit von einem unabhängigen Sachverständigen (TÜV, Dekra o.ä.) geprüft worden ist (GS-Zeichen). Zudem erfolgt nach jeder Umgestaltung und Neubau zusätzlich eine gesonderte TÜV- oder Dekraabnahme des gesamten Spielplatzgeländes.

Sämtliche Spielplätze und Spielgeräte werden von Fachleuten des Tiefbauamtes und Baubetriebshofes im Rahmen der Müllentsorgung und Grünpflege in regelmäßigen Intervallen nach Augenschein überprüft und getestet. Darüber hinaus finden einmal je Quartal Verschleißkontrollen statt.

8 Umsetzung und Fortschreibung

Um die geplanten Maßnahmen dieses Konzeptes umzusetzen, wird eine interne **Arbeitsgruppe Frei- und Spielflächenplanung** eingerichtet. Diese setzt sich aus Fachkräften von Tiefbau-, Planungs- und Jugendamt zusammen. Die Arbeitsgruppe zeigt sich verantwortlich für:

- Planung und Durchführung der jährlichen Maßnahmen (in Zusammenarbeit mit Planungsbüros und Spielplatzbau-Firmen)
- Erarbeitung der neuen Satzungen
- Kostenermittlung und jährlich Mittelanmeldung für geplante Maßnahmen
- Sicherstellung der Beteiligungsverfahren
- Entwicklung der jeweiligen Sponsorenkonzepte
- Ausbau und Betreuung Spielplatzpatenschaften
- Kontrolle der satzungsmäßigen Ausstattung privater Spielflächen / ggf. Einleiten von Bußverfahren
- Erarbeitung von Pflegeplänen
- Pflege der Bestands- und Planungsdaten

Kinder-, familienfreundliche und generationsgerechte Spielplätze und Bewegungsflächen sind eine kommunale Daueraufgabe. Das Spiel- und Freiflächenkonzept und daraus abzuleitende Maßnahmen sind an veränderte Bestands- und Bedarfssituationen anzupassen. In der Versorgungsanalyse sind digitale Bestands- und Planungsdaten eingeflossen, die eine Fortschreibung des Spielplatzkonzeptes mit einem verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand ermöglichen. Diese sollten daher regelmäßig aktualisiert werden, um den

Fortschritt der Spielflächenentwicklung zu dokumentieren und um möglicherweise neue Handlungserfordernisse aufzeigen zu können.

Zukünftig wird die Fortschreibung dieses Konzeptes an die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans (pro Wahlperiode) gekoppelt.

Zusammenfassung und Ausblick

Das gesamtstädtische Frei- und Spielflächenkonzept stellt die Weichen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung in der Stadt Wülfrath. Die Aufstellung erfolgte mit der Zielsetzung, in Wülfrath **qualitativ hochwertige, wohnortnahe und bedarfsgerechte öffentliche Spielangebote** zu schaffen und die **Handlungsfähigkeit für künftige Maßnahmen** langfristig zu sichern.

Mit der **Bestandserfassung** und **Qualitätsbeurteilung** des öffentlichen Spiel- und Bewegungsflächenbestandes liegen nun Ergebnisse vor, die nicht nur die Stärken und Schwächen der einzelnen Plätze aufdecken. So weist die Mehrzahl der Spielflächen eine günstige Lage und einen hohen Grünanteil auf. Allerdings sind bei vielen Plätzen Defizite, beispielsweise hinsichtlich einer zeitgemäßen Ausstattung oder bei einer

naturnahen Gestaltung und einer anregenden Geländemodellierung, erkennbar.

In der **Versorgungsanalyse** wurden die Erreichbarkeit der Spiel- und Freiflächen (räumliche Versorgung), die Versorgungsquote in Spielraumbezirken (flächenmäßige Versorgung) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, der städtebaulichen Dichte, sowie die Größe der öffentlichen Kinderspielplätze beurteilt. Aufgrund der hohen Spielplatzanzahl sind in Wülfrath nur wenige Wohngebiete räumlich unzureichend versorgt. Dagegen überlagern sich viele Versorgungsradien, so dass auch nach einer Reduzierung einzelner Spielflächen weiterhin alternative Spielangebote verfügbar sind.

Auf Grundlage der Bestandserfassung, der Qualitätsbeurteilung und der Versorgungsanalyse wurden **Leitlinien** für die künftige Entwicklung sowie konkrete Maßnahmen für einen Zeitraum von etwa 10 Jahren abgeleitet. Die Anwendung der Leitlinien sichert eine bedarfsgerechte und zugleich qualitativ hochwertige Spielflächenversorgung in der Stadt Wülfrath.

Die **Versorgungskriterien** stellen dabei den Schlüssel zur Bezifferung des Spielflächenbedarfes in neuen Wohngebieten bereit. Die Qualitätsziele (aus der Bestandserfassung und -beurteilung) stellen für neue Kinderspielplätze anzustrebende **Ausstattungs- und Gestaltungsanforderungen** dar, um aktuelle

fachliche Anforderungen an Kinderspielplätze zu berücksichtigen. Zukünftig sollen verstärkt Kinder, Jugendliche, Eltern, Anwohner und Senioren bei der Spielplatzplanung beteiligt werden.

Auf Grundlage der Qualitätsbeurteilung wurden **aufzuwertende Spielflächen** mit Ausstattungsdefiziten und einem Aufwertungspotenzial benannt, so dass erweiterte **Angebote auf mittelgroßen Nachbarschafts- und Stadtteilplätzen** geschaffen werden. Insbesondere auf den Stadtteilplätzen lässt sich der **generationsübergreifende Charakter** verwirklichen, welcher die Spielflächenangebote der Stadt Wülfrath für Kinder, Jugendliche und künftig auch für Familien und Senioren deutlich erweitert. Ein Teil der zum Rückbau vorgesehen Flächen soll weiterhin als öffentliche Grünfläche erhalten bleiben und kann so bei einer veränderten Bedarfssituation wieder als Spielplatz eingerichtet werden. Einsparungen bei der Unterhaltung der Spielflächen sichern langfristig den Handlungsspielraum zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Angebotsqualität.

Mit dem gesamtstädtischen Spielplatzkonzept wird den Dienststellen innerhalb der Stadtverwaltung eine fachliche Grundlage an die Hand gegeben, im Rahmen ihrer Ressortverantwortung beispielsweise für die Jugendhilfe, die Bauleitplanung, die Grünordnung und den Ausbau und Betrieb von Spielflächen die Belange einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Spielplatzversorgung in der Stadt

Wülfrath in die gesamtstädtische Entwicklung einzubringen. Dem Rat der Stadt bietet das Konzept eine Unterstützung in der Entscheidungsfindung. Darüber hinaus kann das Konzept als ausgewogene fachliche Grundlage zur Sachlichkeit in der öffentlichen Diskussion und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements beitragen.

Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006 I 3134; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2011 I 2975

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

3. AG-KJHG NRW

3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Land NRW / Kinder- und Jugendfördergesetz, Stand: 12.10.2004, zuletzt geändert 14.02.2012 Artikel 5

Landesbauordnung (BauO NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch ÄndG vom 22. 12. 2011 (GV. NRW. S. 729)

Runderlass des Innenministers NRW zu § 9 der Bauordnung NRW vom 31.07.1974, aktualisiert durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS NRW) am 01.01.2003,

Kinder- und Jugendförderplan Stadt Wülfrath

Stand 2010, Beschluss örtlicher Jugendhilfeausschuss März 2010

Bevölkerungszahlen aus der kleinräumigen Gliederung – Einwohnermeldeamt Stadt Wülfrath (Stand 31.12.2011)